



Mut zur Marke

Bleibt im Kopf: Axel Kreit hat seinen Malerbetrieb zur Marke entwickelt. Wie das geht, lesen Sie auf **Seite 5**

Die betriebliche Altersversorgung geht neue Wege – wir gehen mit.

Mehr Infos unter www.die-neue-bav.de

SIGNAL IDUNA
gut zu wissen

WEITERE THEMEN



Whatsapp und die DSGVO
Mit diesen Regeln nutzen Sie den Messenger rechtssicher. **Seite 3**

So kommt Ihre Werbung an
Fünf Tipps, mit denen Ihre E-Mail nicht im Spam-Filter landet. **Seite 8**

Treffen unterm Ginkgobaum
Rund 200 Gäste folgten der Einladung zum Sommerfest. **Seite 13**

INFOKANÄLE

App „Handwerk“
Im App-Store oder bei Google-Play herunterladen.

WhatsApp
Eine Nachricht mit „Start“ an 015792365893 senden.

Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade

Wir sind auch online unter www.hwk-bls.de und auf Facebook, Twitter und Instagram für Sie da.

Hier könnte Ihr Name stehen.

Abonnieren Sie das „Norddeutsche Handwerk“.

Sie erreichen uns unter
Telefon: 0511 85 50-24 22
Telefax: 0511 85 50-24 05

E-Mail:
vertrieb@schluetersche.de

Internet:
www.norddeutsches-handwerk.de

Foto: Denny Gille



Vom Glück, zu geben

Handwerkliche Arbeit ist hart, einen Betrieb zu führen kostet viel Zeit und Nerven. Und doch engagieren sich viele Handwerker nebenbei ehrenamtlich. Sie unterstützen soziale Projekte, leisten tatkräftige Hilfe vor Ort, machen die Gesellschaft zu einer besseren – und schöpfen daraus Kraft. So wie Ralf Heibrook. Der Schornsteinfegermeister sammelt Spenden für krebskranke Kinder. Mit seiner Glückstour-Truppe radelt er quer durchs Land und verteilt die Spenden. So lebt er soziales Engagement in Deutschland vor – und beweist den großen Zusammenhalt unter Handwerkern (Seite 14).

Mit der Glückstour nimmt Ralf Heibrook am diesjährigen Wettbewerb Goldener Bulli teil. Bewerben auch Sie sich! Volkswagen und die drei großen Handwerksverlage Holzmann Medien, Verlagsanstalt Handwerk und Schlütersche Verlagsgesellschaft suchen sozial engagierte Handwerker. Zeigen Sie, wie viel Glück im Handwerk steckt! Jedes Engagement zählt. (PEG)

Alle Details im Netz unter:
www.der-goldene-bulli-2018.de

Seitenbetreiber in der Pflicht

Betreiber von Facebook-Fanseiten sind mitverantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten. Das hat der EU-Gerichtshof entschieden. Grund zur Panik besteht nicht, sagen Experten.

Die Verunsicherung bei Betrieben in Sachen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist hoch. Genau in diese Zeit fällt auch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), das die Datenschutz-Verantwortung für Fanpages betrifft.

Fest steht nun: Facebook und Betriebe als Seitenbetreiber sind gemeinsam verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten ihrer Seitennutzer.

Die Begründung der Richter: Seitenbetreiber könnten über Ausmaß und Mittel der Verarbeitung der personenbezogenen Daten selbst entscheiden und seien aktiv daran beteiligt. So könnten Betreiber beispielsweise demografische und geografische Daten ihrer Nutzer erlangen und diese gezielt zu Werbezwecken einsetzen.

„Das Urteil erging zwar auf der Grundlage der Vorgaben der alten europäischen Datenschutzrichtlinie“, sagt Timo Lange, Justiziar bei der Schlüterschen Verlagsgesellschaft in Hannover. „Die durch den EuGH

entschiedene „gemeinsame Verantwortlichkeit“ finde sich aber auch in der neuen Datenschutz-Grundverordnung. Deshalb bleibe das Thema auch nach aktuellem Datenschutzrecht spannend.

Welche Folgen sich für Seitenbetreiber aus dem Urteil ergeben, sei bislang aus hauptsächlich zwei Gründen schwer absehbar, betont Lange:

- 1 Facebook könnte Schritte unternehmen, die es Seitenbetreibern ermöglichen, ihren rechtlichen Pflichten nachzukommen. Angekündigt hat Facebook das bereits in Reaktion auf dieses Urteil des EuGH. Ob und inwieweit diese Schritte allerdings tatsächlich Rechtssicherheit schaffen werden, lässt sich bisher nicht sagen.
- 2 Der EuGH hat mit seinem Urteil auf eine Anfrage des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) reagiert. Doch nun geht der Fall erst einmal zurück an das BVerwG. Es wird darüber entscheiden müssen: Sind Facebook-Fanseiten inhaltlich datenschutzkonform? Und wenn nicht: In welchem Maße können die Beteiligten im Rahmen der „gemeinsamen Verantwortlichkeit“ zur Rechenschaft gezogen werden?

Bis das Urteil fällt, könnten aber noch Monate vergehen.

Wie sollen sich Seitenbetreiber verhalten?
Konkrete Tipps kann der IT-Rechtler aufgrund der unklaren Verhältnisse schwer geben.

Da es bislang keine Möglichkeit gibt, Seiten mit ausreichenden Datenschutzhinweisen zu versehen, sei ein gangbarer Weg für die Betreiber von Fanpages, neben einem Impressum auch Datenschutzinformationen bereitzustellen. In diesen könnten allerdings weitgehend nur auf die Facebook-Policies verwiesen werden.

Lange hält es auch für vertretbar, nicht vorschnell zu handeln. Viele Seitenbetreiber warteten erst einmal ab, wie Facebook jetzt handelt und wie das Bundesverwaltungsgericht entscheidet. Auch andere IT-Rechtsexperten, wie beispielsweise Stephan Hansen-Oest, warnen vor Panikmache in dieser Sache.

Wer jedoch zu 100 Prozent auf Nummer sicher gehen will, könne seine Facebook-Fanpage vorerst abschalten und abwarten, was die Zukunft in Sachen Facebook und Datenschutz bringt. MARTINA JAHN ■

”
Nicht vorschnell handeln.

Timo Lange,
IT-Rechtler

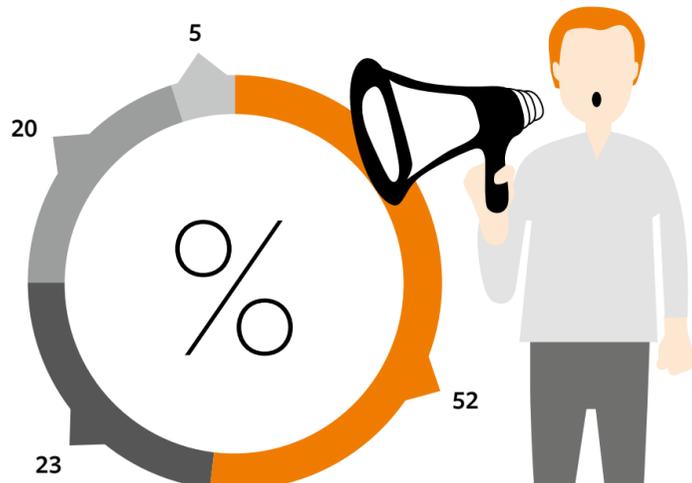
Wie ist die Entscheidung einzuordnen?

„Das Urteil erging zwar auf der Grundlage der Vorgaben der alten europäischen Datenschutzrichtlinie“, sagt Timo Lange, Justiziar bei der Schlüterschen Verlagsgesellschaft in Hannover. „Die durch den EuGH

UMFRAGE

Mussten Sie je einem Mitarbeiter kündigen?

Trennungen sind schwer. Vor allem bei leerem Fachkräftemarkt. Mussten die handwerk.com-Umfrageteilnehmer trotzdem schon mal jemandem kündigen – oder würden es gerne?



- Ja, der Mitarbeiter war untragbar. (52 %)
- Noch nicht, aber ich würde gerne. (23 %)
- Leider ja, aus Betriebsgründen. (20 %)
- Nein. Wir brauchen jeden im Team. (5 %)

handwerk.com

Neue Rechte – aber nur für Verbraucher

Die Musterfeststellungsklage kommt – aus Sicht des ZDH bleibt das Gesetz aber hinter den Möglichkeiten zurück.

Der Bundestag hat das Gesetz zur Einführung der Musterfeststellungsklage beschlossen. Damit sollen die Rechte von Verbrauchern gestärkt werden. „Bisher musste jeder Betroffene bei einem Schaden einzeln vor Gericht klagen“, sagt Bundesjustizministerin Katarina Barley. Mit der Einführung der Musterfeststellungsklage wird das nun geändert: Besonders qualifizierte Verbraucherverbände können künftig gegenüber einem Unternehmen zentrale Haftungsvoraussetzungen für alle vergleichbar betroffenen Verbraucher in einem einzigen Verfahren verbindlich klären lassen.

Das kritisiert der ZDH

Auf Kritik stößt das neue Gesetz beim Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH). Generalsekretär Holger Schwannecke vermutet, dass eine rasante Verabschiedung des Gesetzes

das primäre Ziel gewesen sei. Dabei habe es einigen Korrekturbedarf gegeben. „Allein der Diesel-Skandal zeigt, dass insbesondere Handwerker mit ihren mangelhaften Fahrzeugen ein gleichberechtigter Zugang zur Musterfeststellungsklage gewährt werden muss“, betonte Schwannecke.

Zwar sehe das Gesetz vor, dass Unternehmer, die einen Individualprozess führen, das Verfahren aussetzen und das Ergebnis der Musterfeststellungsklage abwarten könnten. „Gleichwohl bleiben Unternehmer gezwungen, das Prozesskostenrisiko einzugehen“, so der ZDH-Generalsekretär. Die Prozesskosten seien jedoch das zentrale Problem, das mit dem neuen Instrument überwunden werden sollte. Schwannecke kritisiert deshalb die nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung von Unternehmern und Verbrauchern. (RED)

Foto: Denny Gille | Privat